

EINZÜG

Wer in die herrschafft haüss - / heblich ziehet, gibt der herr- / schafft, wie auch der gemainn- / den einzüg.^a

p. 13

ERBSCHAFFT.

So hat die herrschafft die erbschafft / vnd lediger anfähl sowohl auch / der Pastarden, so ohne leib / erben absterben, wie die recht / vermügen.

GERICHT.

Die besaczung Amman, vnd / gericht's alda, schlegt die herr / schafft der-gemaind drej / man für auß deren er- / wohlen sie den ainen mit dem mehr.¹

APPELLATION

Vom welchem gericht die / appellation für der herr- / schafft hoffgericht gehört.

LEIBAIGENSCHAFFT

Ein jeder der in disser herrschafft haüssheblich wohnt,

a AS. 1700, 23 fügt noch bei: «wie man sich miteinandern verstehen khan». Anschliessend ein in der AS. 1698 nicht vorhandener Absatz: «Hindersessen Ein jeder Hindersäss, der schütz vnd schirm genüeset, vndt ver- heurathet ist, solle gn. Herrschafft dess Jahrs neben vier hand diensten 2 fl. Schützgelt Raichen».

p. 13

¹ Vgl. JbL. 1953, 17 ff. (Malin).